

Schiedsrichterordnung (DHB-SRO) vom 29.11.2014 inkl. Zusatzbestimmungen und ergänzende Bestimmungen des Handballverband Niederrhein e.V. (HVN) vom 12.09.2017

## **Teil A**

**§ 1 Allgemeines**

**§ 2 Organisation**

**§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung**

**§ 4 Leistungsgrundsatz**

**§ 5 Schiedsrichterpflichten**

**§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter**

**§ 7 Schiedsrichterausweis**

**§ 8 Schiedsrichteransetzung**

## **Teil B**

**§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB**

**§ 10 Schiedsrichterkommission**

**§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse, Beschlüsse**

**§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab**

**§ 13 Ausschuss Profiligen**

**§ 14 Ausschuss 3. Liga**

**§ 15 Schiedsrichterlehrwartetagung**

**§ 16 Schiedsrichterwartetagung**

## **Teil C**

### **I. Allgemeines Bestimmungen des DHB für die Landesverbände**

#### **§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände**

### **II. Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen des Handballverbandes Niederrhein e.V.**

#### **§ 18 Schiedsrichterwart HVN**

#### **§ 19 Schiedsrichterausschuss im HVN**

#### **§ 20 Kreisschiedsrichterwart und entsprechende Ausschüsse**

#### **§ 21 Schiedsrichterwartetagung**

#### **§ 22 Schiedsrichterlehrwart (HVN)**

#### **§ 23 Schiedsrichterlehrwartetagung**

#### **§ 24 Schiedsrichterbeobachter und –betreuer**

#### **§ 25 Verstöße wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch am Spielbetrieb teilnehmende Vereine**

#### **§ 26 Schiedsrichtermeldung an den HVN und Schiedsrichteransetzungen**

#### **§ 27 Aus- und Weiterbildung**

#### **§ 28 Schiedsrichterausweise**

#### **§ 29 Inkrafttreten**

## Teil A

### § 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

### **Zusatzbestimmungen HVN**

*Zusatzbestimmungen HVN (Schiedsrichtermeldung und Anrechnung von Schiedsrichtern)*

*Die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter hängt von der Anzahl der Mannschaften eines Vereins und der Spielklasse der jeweiligen Mannschaften ab:*

<i>Bundesliga bis 3. Liga (Senioren- und Jugendmannschaften)</i>	<i>3 Schiedsrichter</i>
<i>Regionalliga Nordrhein (Senioren- und Jugendmannschaften)</i>	<i>2 Schiedsrichter</i>
<i>Oberliga, Verbandsliga, Landesliga HVN (Senioren- und Jugendmannschaften)</i>	<i>2 Schiedsrichter</i>
<i>Bezirksliga der Kreise im HVN (nur Seniorenmannschaften)</i>	<i>2 Schiedsrichter</i>
<i>Kreisligen und Kreisklassen (nur Seniorenmannschaften)</i>	<i>1 Schiedsrichter</i>
<i>A-Jugend bis D-Jugend Mannschaften im Kreisbetrieb (männliche und weibliche Jugend)</i>	<i>1 Schiedsrichter</i>

*Für Jugendmannschaften der Altersklassen E-, F-Jugend und Minis müssen keine Schiedsrichter gemeldet werden.*

*Auf das Schiedsrichtersoll wird voll angerechnet, wer im jeweiligen Spieljahr 16 Spiele leitet.  
Auf das Schiedsrichtersoll wird 3/4 angerechnet, wer im jeweiligen Spieljahr zwischen 12 und 15 Spiele leitet.*

*Auf das Schiedsrichtersoll wird 1/2 angerechnet, wer im jeweiligen Spieljahr zwischen 8 und 11 Spiele leitet.*

*Auf das Schiedsrichtersoll wird 1/4 angerechnet, wer im jeweiligen Spieljahr zwischen 4 und 7 Spiele leitet.*

*Schiedsrichter, die erfolgreich an einem Schiedsrichterlehrgang teilgenommen haben, werden auf das Schiedsrichtersoll ebenfalls wie vorstehend je nach Anzahl der geleiteten Spiele im Spieljahr angerechnet.*

*Zeitnehmer und Sekretäre, die ab der 3. Liga aufwärts eingesetzt werden, als auch Schiedsrichterbeobachter werden entsprechend vorgenannter Regelung auf das Schiedsrichtersoll angerechnet.*

*Vereinsmitglieder, die in den Verbänden, Bezirken und Kreisen als gewählte oder berufene Mitarbeiter tätig sind, sind mit dem Faktor 1 auf die Zahl der von ihrem Verein zu meldenden Schiedsrichter anzurechnen.*

*Eine Mehrfachzählung ist in jedem Fall unzulässig.*

*(Hinweis: Vorgenannte Anrechnung von Zeitnehmern, Sekretären, Schiedsrichterbeobachtern und Mitarbeitern müsste gem. § 1(6) SRO-DHB im Teil C der Schiedsrichterordnung behandelt werden. Aus systematischen Gründen wurden diese Abschnitte jedoch - lediglich redaktionell – in Teil A vorgezogen.*

(4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist

- a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
- b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
- c) die charakterliche und körperliche Eignung,
- d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.

### **Zusatzbestimmungen HVN**

*Die Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter ist im HVN abweichend zu d) die Vollendung des 12. Lebensjahres im Jugendspielverkehr und die Vollendung des 16. Lebensjahres im Erwachsenenspielverkehr.*

(6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt.

Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

(7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB; Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

## § 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterordnung Anwendung findet oder eine vertragliche Regelung zu treffen.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt.

Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

## § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB-Schiedsrichterkommission.

## § 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.  
Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.  
Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnessstests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

## § 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche

Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB-Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

### **§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter**

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.

Dies gilt insbesondere für

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
  - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
  - c) Spielleitung ohne Auftrag,
  - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
  - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
  - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
    - Verweis,
    - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
    - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
    - Streichung von der Schiedsrichterliste.
  - (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  - (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

### **Zusatzbestimmungen HVN**

*Schiedsrichterwarte des Landesverbandes bzw. der Kreise haben den Schiedsrichtern gegenüber die gleichen Strafbefugnisse wie die Spielleitenden Stellen gegenüber den Spielern.*

*Für Schiedsrichter, die von ihrem zuständigen Schiedsrichterwart belangt werden, haftet ersatzweise der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist.*

### **§ 7 Schiedsrichterausweise**

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

### **§ 8 Schiedsrichteransetzung**

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 Spielordnung. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.

Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.

Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB; Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.

- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist
  - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
  - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
  - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
  - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteransetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen.

Für die Leitung der Spiele im Rahmen von Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (4) Für die Schiedsrichteranzetzung von Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbands verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

### **Zusatzbestimmungen HVN**

*Der Schiedsrichterwart oder der ernannte Schiedsrichteranzetzer setzt die Schiedsrichter bei Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts-, Qualifikations- und Relegationsspielen im HVN an.*

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

## **Teil B**

### **§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB**

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission ist berechtigt,
  - a) in Spielen des Pokals sowie in Spielen unter der Verantwortung des DHB Schiedsrichter der Landesverbände einzusetzen,
  - b) Landesverbände mit der Besetzung von Spielen der 3. Liga, der Jugendbundesligen und des Pokals zu beauftragen,
  - c) Schiedsrichter, die DHB-Spiele im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Ligaverbände leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Landesverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Spiele durch die Verbandsebene zu besetzen.

### **§ 10 Schiedsrichterkommission**

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 41 Satzung DHB zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
  - a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender
  - b) der DHB-Schiedsrichterwart
  - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga
  - d) der DHB-Schiedsrichterlehrwart
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,
  - a) den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);



- b) den Ausschuss Profiligen (§ 13);
  - c) den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (4) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission
- a) koordiniert die Tätigkeit ihrer Ausschüsse;
  - b) setzt die Beschlussvorlagen ihrer Ausschüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen gem. §§ 13 (2) h) bzw. 14 (2) h);
  - c) delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände (Ansetzung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären);
  - d) schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
  - e) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader mit;
  - f) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB (3. Liga, Jugendbundesliga, Länderpokal) mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;
  - g) ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

#### **§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse**

- (1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Tagungen der Schiedsrichterkommission leitet der Vorsitzende (§ 10 Ziffer 2 a)), im Verhinderungsfall der DHB-Schiedsrichterwart.
- (4) Tagungen der Ausschüsse leitet der jeweilige Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- (5) Die Schiedsrichterkommission und ihre Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden gem. Absatz 4 bzw. 5 mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Schiedsrichterkommission und der jeweiligen Ausschüsse werden mit mehr als der Hälfte der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

#### **§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab**

- (1) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab gehören an:
  - a) der DHB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender;
  - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
  - c) der DHB-Regelexperte;
  - d) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
  - e) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
  - f) ein Vertreter der Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterlehrwartetagung (§16) gewählt wird.

- (2) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab obliegt
- a) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Absatz 1);
  - b) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Regional- und Landesverbänden;
  - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d DHB-Satzung);
  - d) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 c);
  - e) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlehrwarten der Regional- und Landesverbände.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

### **§ 13 Ausschuss Profiligen**

- (1) Dem Ausschuss Profiligen gehören an:
- a) der DHB-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;
  - b) der DHB-Schiedsrichterlehrwart;
  - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;
  - d) der Schiedsrichteransetzer Bundesligakader;
  - e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung Profiligen;
  - f) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
  - g) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
  - h) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
  - i) der Sprecher des Schiedsrichterelitekaders, der von den Schiedsrichtern des Elitekaders gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Profiligen obliegt
- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen;
  - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
  - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
  - d) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
  - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
  - f) die Erstellung von Richtlinien
    - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
    - für die Schiedsrichterbeobachtung;
  - g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden und der am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
  - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).

- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

#### **§ 14 Ausschuss 3. Liga**

- (1) Dem Ausschuss 3. Liga gehören an:
  - a) der Schiedsrichterwart 3. Liga als Vorsitzender;
  - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
  - c) der Schiedsrichteransetzer 3. Liga;
  - d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung 3. Liga;
  - e) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
  - f) ein Vertreter der Schiedsrichterwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterwartetagung (§ 15) gewählt wird.
  - g) ein Vertreter des Ausschusses Profiligas (§ 13).
- (2) Dem Ausschuss 3. Liga obliegt
  - a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der 3. Ligen sowie weitere Spiele auf Bundesebene leiten sollen;
  - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
  - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
  - d) der Einsatz von Zeitnehmer/Sekretäre;
  - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
  - f) die Erstellung von Richtlinien
    - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretäre;
    - für die Schiedsrichterbeobachtung;
  - g) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
  - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

#### **§ 15 Schiedsrichterwartetagung**

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

### **§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung**

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

## **Teil C**

### **I. Allgemeine Bestimmungen des DHB für die Landesverbände**

#### **§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände**

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden
  - a) zum Beobachterwesen im Landesverband
  - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten
- (3) Die Landesverbände treffen in Teil C der Schiedsrichterordnung auch Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung. Mögliche Strafmaßnahmen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
  - a) in den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
  - b) in den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
  - c) die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
  - d) neugegründeten Handballabteilungen bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren einzuräumen, ehe eine Bestrafung erfolgt.

## **II. Ergänzende Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen im Handballverband Niederrhein**

### **§ 18 Schiedsrichterwart HVN**

- (1) *Der Schiedsrichterwart wird vom Verbandstag für die Dauer einer Legislaturperiode auf dem HVN-Tag gewählt.*
- (2) *Der Schiedsrichterwart*
  - a) *führt den Vorsitz im Schiedsrichterausschuss;*
  - b) *stellt die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele im HVN sicher;*
  - c) *schlägt dem Präsidium die Mitarbeiter im Schiedsrichterausschuss vor,*
  - d) *ist Mitglied der Technischen Kommission.*

### **§ 19 Schiedsrichterausschuss im HVN**

- (1) *Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für das Schiedsrichterwesen im HVN.*
- (2) *Mitglieder im Schiedsrichterausschuss sind*
  - a) *der Schiedsrichterwart als Vorsitzender*
  - b) *der Schiedsrichterlehrwart*
  - c) *der Beobachtungskoordinator*
  - d) *der Koordinator für den Schiedsrichternachwuchs*
  - e) *der Vertreter der Kreisschiedsrichterwarte*
  - f) *die Frauenbeauftragte*
  - g) *der Schiedsrichtersprecher*
  - h) *ggf. weitere Mitarbeiter wie Schiedsrichteransetzer*

*Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.*
- (3) *Der Schiedsrichterausschuss*
  - a) *trifft die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele im HVN und in der Regionalliga Nordrhein leiten.*
  - b) *setzt die Kaderzugehörigkeit sowie die Altersgrenze der Schiedsrichter und Regelungen des Auf- und Abstiegs fest;*
  - c) *setzt die Beschlüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen bei Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter;*
  - d) *delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Kreise (Ansetzung von Schiedsrichtern);*
  - e) *wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichterbetreuer der HVN-Kader mit;*
  - f) *wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb im Handballverband Niederrhein mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;*
  - g) *ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.*

- (4) *Die Mitarbeiter im Schiedsrichterausschuss, mit Ausnahme von a), e) und g) werden auf Vorschlag vom Schiedsrichterwart durch das Präsidium ernannt. Das Präsidium kann nur in wichtigen und begründeten Fällen dem Vorschlag des Schiedsrichterwartes nicht entsprechen.*
- (5) *Der Schiedsrichtersprecher wird für die Dauer der Legislaturperiode von allen Schiedsrichtern, die zu einem bestimmten Stichtag einem Schiedsrichterkader des HVN angehören, gewählt. Er muss Mitglied in einem Schiedsrichterkader des HVN sein. Mit seinem Ausscheiden aus einem solchen Kader wird eine Neuwahl bis zum Ende der Legislaturperiode des HVN-SR-Ausschusses erforderlich.*
- (6) *Der Vertreter der Schiedsrichterwarte der Kreise wird für die Dauer der Legislaturperiode von den Kreisschiedsrichterwarten auf der Schiedsrichterwartetagung gewählt. Er muss Kreisschiedsrichterwart eines Kreises des HVN sein. Mit seinem Ausscheiden aus diesem Amt wird eine Neuwahl bis zum Ende der Legislaturperiode des HVN-SR-Ausschusses erforderlich.*

## **§ 20 Kreisschiedsrichterwart und entsprechende Ausschüsse**

- (1) *Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht i.d.R. aus*
  - a) *Kreisschiedsrichterwart als Vorsitzender*
  - b) *Kreisschiedsrichterlehrwart*
  - c) *Beobachtungskoordinator*
  - d) *Nachwuchskoordinator*
  - e) *Frauenbeauftragte*
  - f) *Kreisschiedsrichtersprecher*
  - g) *ggf. weitere Mitarbeiter wie Schiedsrichteransetzer*
- (2) *Der Kreisschiedsrichterwart wird vom Kreis-Schiedsrichter-Tag (Zusammenkunft aller Schiedsrichter des Kreises) gewählt.*
- (3) *Auf dem Kreis-Tag werden die dortigen Delegierten über die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes informiert.*
- (4) *Die übrigen Mitarbeiter, mit Ausnahme von f) werden auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterwartes durch den jeweiligen Kreisvorstand ernannt. Der Vorstand kann nur in wichtigen und begründeten Fällen dem Vorschlag des Kreisschiedsrichterwartes nicht entsprechen.*
- (5) *Der Kreisschiedsrichtersprecher wird für die Dauer der Legislaturperiode von allen Schiedsrichtern des Kreises auf dem Kreis-Schiedsrichter-Tag gewählt und vom Vorstand berufen. Die Tätigkeit endet vorzeitig im Falle der Beendigung seiner Funktion als Schiedsrichter im Kreis.*

## **§ 21 Schiedsrichterwartetagung**

- (1) *Auf Einladung des HVN Schiedsrichterwartes werden jährlich mindestens zwei Tagungen mit den Kreis-Schiedsrichterwarten durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgt.*
- (2) *Teilnehmer sind*
  - a) *HVN Schiedsrichterausschussmitglieder;*
  - b) *Kreisschiedsrichterwarte oder deren Vertreter;*

- c) ggf. TK Vorsitzender des HVN und/oder andere Mitglieder des HVN Präsidiums;
  - d) ggf. weitere Gäste auf Einladung des HVN-SR-Wartes.
- (3) Die Kreisschiedsrichterwarte wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Schiedsrichterausschuss des HVN.
- (4) Kostenträger ist der entsendende Verband bzw. Kreis für seine Vertreter.

## **§ 22 Schiedsrichterlehrwart (HVN)**

- (1) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausbildung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, SR-Beobachter, SR-Coaches im HVN ist ein Schiedsrichterlehrwart vom Präsidium zu berufen.
- (2) Voraussetzungen für die Berufung ist eine möglichst hochrangige, über den Landesverband hinausgehende praktische Erfahrung in der Spielleitung.
- (3) Aufgaben
- a) Mitglied im Schiedsrichterausschuss;
  - b) regelmäßige Teilnahme an der Schiedsrichterlehrwartetagung des DHB
  - c) Festlegung der Ausbildungsinhalte im HVN;
  - d) Mitwirkung bei der Übungsleiter- und Trainer-Aus- und Fortbildung;
  - e) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im HVN.

## **§ 23 Schiedsrichterlehrwartetagung**

- (1) Auf Einladung des HVN SR-Ausschusses wird jährlich eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Kreise durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem HVN erfolgt.
- (2) Kostenträger ist der entsendende Verband bzw. Kreis für seine Vertreter.

## **§ 24 Schiedsrichterbeobachter und –betreuer**

- (1) Schiedsrichterbeobachter und -betreuer werden durch den Schiedsrichterausschuss der jeweiligen Verbandsebene benannt. Diese Personen sind der Geschäftsstelle des HVN namentlich zu benennen. Sie müssen bei ihrer ersten Bestellung den Ehrenkodex des Landessportbundes und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

## **§ 25 Verstöße wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch am Spielbetrieb teilnehmende Vereine**

- (1) Gegen Vereine, die das geforderte Schiedsrichtersoll nach den ergänzenden Bestimmungen zu Teil A DHB-SRO § 1 (3) Allgemeines nicht erfüllen, treten folgende Sanktionen in Kraft:
- a) Im 1. Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt eine Geldstrafe von 150,- € je fehlendem Schiedsrichter. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Handballkreis.
  - b) Im 2. Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt eine Geldstrafe von 150,- € je fehlendem Schiedsrichter (anteilig fehlende Schiedsrichter (siehe HVN-

*Zusatzbestimmungen zu § 1 SRO-DHB) werden monetär anteilig bestraft). Die Rechnungsstellung erfolgt über den Handballkreis. Zusätzlich wird die höchstspielende Seniorenmannschaft des Vereines (bis maximal Niederrhein Oberliga) mit einem Abzug von 1 Punkt in der Meisterschaftsrunde (Abzug erfolgt zur darauffolgenden Saison) bestraft. Sofern die höchstspielende Männer- und Frauenmannschaft eines Vereines in der gleichen Liga spielen, kann frei gewählt werden, welcher Mannschaft der Punkt abgezogen werden soll.*

- c) *Ab dem 3. Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt eine Geldstrafe von 150,- € je fehlendem Schiedsrichter (anteilig fehlende Schiedsrichter (siehe HVN-Zusatzbestimmungen zu § 1 SRO-DHB) werden anteilig bestraft). Die Rechnungsstellung erfolgt über den Handballkreis. Zusätzlich wird die höchstspielende Seniorenmannschaft des Vereines (bis maximal Niederrhein Oberliga) mit einem Abzug von 1 Punkt je fehlendem Schiedsrichter (maximal jedoch 3 Punkte) in der Meisterschaftsrunde (Abzug erfolgt zur darauffolgenden Saison) bestraft. Sofern die höchstspielende Männer- und Frauenmannschaft eines Vereines in der gleichen Liga spielen, kann frei gewählt werden, welcher Mannschaft die Punkte abgezogen werden sollen. Eine Aufteilung der Punktabzüge auf verschiedene Mannschaften ist nicht möglich.*

*In Bezug auf Punktabzüge gem. b) und c) gilt, dass bei nicht ganzzahliger Anzahl an Schiedsrichtern (siehe HVN-Zusatzbestimmungen zu § 1 SRO-DHB – Schiedsrichter, etc. können bei geringer Anzahl an geleiteten Spielen teilweise angerechnet werden) auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet wird.*

- (2) *Vereine, die das Schiedsrichtersoll nicht erfüllt haben, werden über die Handballkreise hinsichtlich der Bestrafung informiert. Stichtag ist der 30.06. eines jeden Jahres. Eine komplette Saison ohne SR-Fehlbestand führt dazu, dass eine folgende Spielzeit mit Unterschreitung der erforderlichen SR-Zahl wieder als erstes Jahr der Nichterfüllung gerechnet wird.*

## **§ 26 Schiedsrichtermeldung an den HVN und Schiedsrichteransetzungen**

- (1) *Die Handballkreise informieren den Handballverband Niederrhein über die aktuellen Schiedsrichter-Gesamtzahlen gemäß den Vorgaben des DHB sowie über die vom Handballverband Niederrhein auszusprechenden Strafen (Punktabzug) und stellen dem Handballverband Niederrhein eine Aufstellung (Soll-Ist-Vergleich) des Schiedsrichterbestandes je Verein bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur Verfügung.*
- (2) *Den Kreisen können bei zu geringer Schiedsrichteranzahl auf HVN Ebene Spiele zur Besetzung mit einem Kreisschiedsrichtergespann zugeordnet werden.*

## **§ 27 Aus- und Weiterbildung**

- (1) *Die Kreise haben ihre Schiedsrichter auszubilden. Die Fortbildung unterliegt den Kreisen und dem HVN, je nach Kaderzugehörigkeit des Schiedsrichters. Die dazu von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter auch in den Kreisen verbindlich.*
- (2) *Die gemeldeten Schiedsrichteranzwärterinnen und Schiedsrichteranzwärter müssen an einem Lehrgang teilnehmen und vor ihrem Einsatz als Schiedsrichter eine Prüfung gemäß den verbindlichen Richtlinien des DHB erfolgreich abgelegt haben. In den Kreisen sind Pflicht-Lehrveranstaltungen der Schiedsrichter unter Leitung des Kreisschiedsrichterwartes regelmäßig durchzuführen. Die Anzahl der Veranstaltungen werden durch die Kreise festgelegt.*



**§ 28 Schiedsrichterausweise**

*Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu den Handballspielen im Handballverband Niederrhein sowie der Regionalliga Nordrhein.*

**§ 29 Inkrafttreten**

*Die HVN-Zusatzbestimmungen sowie die ergänzenden Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen im Handballverband Niederrhein treten mit Veröffentlichung auf der HVN-Homepage sowie entsprechendem Hinweis in den Amtlichen Mitteilungen des Handballverbandes Niederrhein in Kraft. Erstmalige Wirkung entfaltet diese SR-Ordnung unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits für die Saison 2017-2018. Hiervon ausgenommen sind die HVN-Zusatzbestimmungen zu § 1 SRO-DHB sowie § 25 SRO. Vorgenannte Regelungen wirken erstmalig in der Saison 2018-2019.*